

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.139 vom 22. April 2024

BS Appellationsgericht, 2024-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.139

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.139 du 22 avril 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.139 del 22 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft der Beschwerde. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches mit freier Kognition urteilt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeführerin ist durch die verfügte Zwangsmassnahme unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung, womit ihre Beschwerdelegitimation gegeben ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist nach Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, sodass auf sie einzutreten ist.

E. 2

und 3 BV). Art. 197 Abs. 1 StPO präzisiert, dass Zwangsmassnahmen nur zu ergreifen sind, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

2.3 Die Beschwerdeführerin wird der Begehung eines Hausfriedensbruchs verdächtigt. Sie soll sich zusammen mit zwei Personen unberechtigterweise auf das Grundstück der Anzeigstellerin begeben haben.

Bestraft wird gemäss Art. 186 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0), wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Umfriedet bedeutet, dass solche Flächen umschlossen sein müssen, etwa durch Zäune oder Hecken. Massgebend ist die Erkennbarkeit der Abgrenzung, nicht deren Lückenlosigkeit (BGE 141 IV 132 E. 3.2.4).

Aus der in den Akten befindlichen Fotografie sowie dem Kartenabschnitt der fraglichen Liegenschaft wird ersichtlich, dass lediglich der Vorgarten der Liegenschaft umzäunt ist, nicht jedoch die sich daneben befindliche Einfahrt. Gemäss der Auskunftsperson hätten am 4. Februar 2023 drei Personen die Hauseinfahrt der Anzeigstellerin ■ und damit einen zum Haus gehörenden Platz ■ betreten. Hierbei sei aber die einzige weibliche Person nicht weiter als bis zum sich darin befindlichen Briefkasten bei der Einfahrt gegangen; lediglich der Ex-Mann der Anzeigstellerin sei «rechts nebenan auf dem Gras» gewesen (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 29. Juni 2023, Fragen 1, 9 und 12). Da der von den beiden anderen Personen betretene Platz nicht umfriedet ist, fehlt es beim vorgeworfenen

Verhalten der Beschwerdeführerin in objektiver Hinsicht damit bereits an einem Tatverdacht, unabhängig davon, ob es sich bei der weiblichen Person tatsächlich um die Beschwerdeführerin gehandelt hatte. Im Übrigen wurde das von der Anzeigstellerin verfasste Hausverbot für die Beschwerdeführerin nicht an ihre Wohnadresse (...) gesandt, was auch die Anzeigstellerin weiss (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 13. Juni 2023, Frage 16). Damit ist die erforderliche wirksame Ausübung des Hausrechts gegenüber der Beschwerdeführerin bzw. eine entsprechende deutliche Willensbekundung der Anzeigstellerin (vgl. Delnon/Rüdy, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 186 StGB N 26) zu bezweifeln, was jedoch offengelassen werden kann.

2.4 Zudem zwecklos wäre die Abnahme von Fingerabdrücken, da vor Ort keine Spurensicherung vorgenommen wurde. Hierbei geht entgegen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nicht aus dem Befehl hervor, dass nur die Erstellung einer Fotografie vorgesehen gewesen sei, womit sich die Massnahme auch in dieser Hinsicht als unzulässig erweist.

E. 3

Aus dem soeben Referierten folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, sind keine ordentlichen Kosten zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat es unterlassen, eine Kostennote einzureichen. Fehlt die Kostennote, ist der Aufwand praxisgemäss durch das Gericht zu schätzen (statt vieler AGE BES.2018.182 E. 3). Die Beschwerde wurde noch im Jahr 2023 erhoben, die Replik erfolgte jedoch im Jahr 2024. Es rechtfertigt sich daher, diese jeweils mit zwei Stunden zum praxisgemässen Ansatz von CHF 250.■ pro Stunde zu entschädigen, worin die Auslagen, nicht aber die Mehrwertsteuer enthalten sind. Anzuwenden ist der Mehrwertsteuersatz des Jahrs, in dem der Aufwand erbracht wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.